



Institutionelles Schutzkonzept

im Kindergarten Pustebblume



der katholischen Kirchengemeinde
St. Margaretha, Mühlhausen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort / Präambel	1
1. Einrichtungsbezogene Charakteristika	2
2. Risiko- und Potentialanalyse	4
3. Personalauswahl und Personalentwicklung	6
4. Verhaltensregeln	8
5. Dienstanweisungen und rechtliche Grundlagen	14
6. Partizipation / Beteiligung	16
7. Beratungs- und Beschwerdewege	17
8. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung	19
9. Qualitätsmanagement	22
10. Anhang	23

Stand: 17.07.2025

erstellt von Leitung Luisa Vögele
mit Team im Kindergarten Pustebblume
Martina Kottmann (Fachberaterin im LV Kita)
Katharina Schweizer (Gemeindereferentin und Kindergartenbeauftragte Pastoral)

Vorwort / Präambel

Mit dem vorliegenden institutionellen Schutzkonzept tragen alle Mitarbeitenden des katholischen Kindergarten Pusteblume dafür Sorge, dass alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sich entwickeln und heranwachsen können sowie dabei lernen, wie sie ihr Leben stärkend gestalten können. Dies geschieht geschützt und ohne Angst und Sorge vor jeglicher Form von Gewalt und Missbrauch.

Der Begriff „Prävention“ steht eng in Verbindung mit dem institutionellen Schutzkonzept, denn aus dem Lateinischen „prä-venire“ hergeleitet, bedeutet Prävention „zuvorkommen“ bzw. „verhüten“.

Daraus ergeben sich drei zentrale Punkte:

1. Die Auseinandersetzung mit dem gesamten Themenkomplex sensibilisiert alle, die sich mit dem Thema auseinandersetzen,
 - a) für alltägliche Verhaltenssituationen,
 - b) für mögliche Risikofaktoren und
 - c) für Anzeichen, die von Betroffenen gesendet werden.
2. Die Präventionsarbeit will „zuvor“ bzw. zeitlich „davor“ kommen und durch entsprechende Veränderungen räumlicher, struktureller oder persönlicher Faktoren verhindern/verhüten, dass Situationen und Räume überhaupt erst entstehen, in denen es zu Übergriffen kommen kann.
3. Zuletzt will das institutionelle Schutzkonzept durch vereinbarte Verfahrensabläufe auch sicherstellen, wie im Falle eines Falles zu reagieren ist, wie eine Aufbereitung aussehen kann und eine Nachbearbeitung sein muss, um für die Zukunft diese Risikosituationen zu entschärfen/verhindern.

Wie sich nun die Präventionsarbeit im kath. Kindergarten Pusteblume durchbuchstabiert, kann in den nachfolgenden Kapiteln nachgelesen werden. Ein herzlicher Dank gilt der Kindergartenleiterin Luisa Vögele, die in Zusammenarbeit mit ihrem Team diese Ausarbeitung erarbeitet hat.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde am 17.07.2025 dem Kirchengemeinderat St. Margaretha Mühlhausen vorgelegt, besprochen und verabschiedet.



Luisa Vögele
Leiterin des kath.
Kindergarten Pusteblume



Martina Kottmann
Landesverband
kath. Kindertageeinrichtungen e.V.



Katharina Schweizer
Gemeindereferentin
Kindergartenbeauftragte Pastoral



Ralf Baumgartner
Pfarrer



Margit Bucher
Gewählte Vorsitzende

1. Einrichtungsbezogene Charakteristika

	Regelgruppe	Ganztagesgruppe
Angebotsform	<p>25 Plätze</p> <p>Montag: 07.30 – 12.30 Uhr</p> <p>Dienstag und Donnerstag: 07.30 – 12.30 Uhr 13.30 – 16.00 Uhr</p> <p>Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr</p>	<p>20 Plätze</p> <p><u>Verlängerte Öffnungszeiten:</u></p> <p>Montag – Freitag: 07.00 - 13.00 Uhr</p> <p>Kinder können um 12.00 Uhr abgeholt werden, zum Mittagessen bleiben oder nach dem Mittagessen um 13.00 Uhr abgeholt werden.</p> <p><u>Ganztagesplatz:</u></p> <p>Montag – Donnerstag: 07.00 – 16.00 Uhr</p> <p>Freitag: 07.00 – 13.30 Uhr</p>
Räumlichkeiten	<p>Die Einrichtung verfügt über zwei Gruppenräume.</p> <p>Im Gruppenraum der Wurzelkinder gibt es folgende Spielbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Konstruktions- und Baubereich ➤ Gesellschaftsspiele und Puzzlebereich <p>Im Gruppenraum der Blumenkinder sind folgende Spielbereiche eingerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lesecke ➤ Gesellschaftsspiele und Puzzlebereich ➤ Tablets mit lebenspraktischen Aufgaben <p>Die beiden Gruppenräume werden durch das „mittlere Zimmer“ verbunden. Dieser bietet einen Rollenspielbereich mit verschiedenen Spielebenen.</p> <p>Weitere Räume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Malstube“, in der verschiedene Materialien zum „Kreativ sein“ angeboten werden. • Küche mit Essbereich • Sanitärraum mit Wickelbereich 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsraum/Schlafräum im Untergeschoss • Großer Garten mit Hügeln, versteckten Nischen und verschiedenen Spielgeräten
Mitarbeitende	<p>Unser Team besteht aktuell aus sechs staatlich anerkannten Erzieherinnen in Teil- oder Vollzeit und einer FSJ-Kraft.</p>
Besonderheiten	<p>Die Einrichtung ist von der Stiftung „Kinder forschen“ zertifiziert. Die Vorschulkinder nehmen wöchentlich an der Kooperationsstunde mit der Lehrerin der örtlichen Grundschule teil.</p>

2. Risiko- und Potentialanalyse

Die Potential- und Risikoanalyse bildet die Basis unseres einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes. Alle Bereiche des Kindergartenalltags wurden mit Blick auf potentielle Risiken erörtert und folgende Gefahrensituationen festgestellt. Diese wurden im Team diskutiert, besprochen und detailliertere Vereinbarungen getroffen.

Die Ergebnisse sind unter den Verhaltensregeln (Punkt 4) beschrieben, so dass entsprechende geeignete vorbeugende Maßnahmen allen Mitarbeitende und Trägerverantwortlichen bekannt sind und auch Umsetzung finden. So ist eine Prävention gewährleistet.

2.1. Räumlichkeiten:

Die Einrichtung verfügt im Innen- und Außenbereich über Ecken und Räume, welche von den Mitarbeitenden nicht unmittelbar und nicht dauerhaft einsehbar sind.

- Kuschelecke
- Puppenecke
- Lesecke
- Garten
- Sanitärraum

Diese Bereiche sind für die Kinder im Alltag frei zugänglich und können als Rückzugsort genutzt werden. Für diese Ecken und Räume gelten klare Regeln, die für die Kinder und die Mitarbeitende bekannt sind (siehe Verhaltensregeln unter Punkt 4).

2.2. Mitarbeitende:

Zwischen den Kindern und Mitarbeitenden kann es ebenfalls zu Gefahrensituationen kommen, da immer ein Machtgefälle besteht.

Dazu gehören:

- Wickelsituation
- Toilettengänge
- Ruhen
- Essenssituation
- 1:1 Betreuung
- Umziehen der Kinder
- Baden im Garten

Unter Verhaltensregeln (Punkt 4) wird beschrieben, welche Regelungen in diesen Gefahrensituationen gelten.

2.3. Kinder:

Im Kindergartenalltag können auch Gefahrensituationen zwischen den Kindern untereinander entstehen, während sie unbeobachtet sind.

- Kinder gehen alleine auf die Toilette/in den Sanitärraum. Hierbei kann es vorkommen, dass Kinder zu zweit in eine Toilettenkabine gehen oder die Türen zuhalten.

- Der Garderobenbereich ist sehr eng und die Kinder haben wenig Platz.
- Während des Freispiels können die Kinder sich in den Ecken/Räumen verstecken.
- Kinder äußern sich verbal gegen andere Kinder „Du bist nicht mehr mein Freund.“

Unter Verhaltensregeln (Punkt 4) wird näher erläutert, wie im Kindergartenalltag gehandelt wird.

2.4. Eltern oder Dritte:

Unsere Einrichtung ist jederzeit geöffnet und frei zugänglich. Es ist möglich, dass sich Dritte/Unbefugte Zutritt durch geöffnete Türen verschaffen.

- Vor allem während der flexiblen Bring- und Abholzeiten haben die Mitarbeitenden immer ein Auge auf den Garderobenbereich.
- Ab und zu kommen Dritte, wie z. B. Handwerker, Essenslieferant, Gemeindemitarbeiter, Postbote, Besucher, ... in die Einrichtung.
- Da der Außenbereich an eine öffentliche Straße angrenzt, kann es passieren, dass Passanten am Gartenzaun entlang gehen, stehen bleiben und beobachten und ggf. Kinder ansprechen.
- Bei Begegnungen während eines Spaziergangs oder Ausflugs besteht die Möglichkeit, dass Kinder mit Dritten in Kontakt treten.

Diese Momente werden von den Mitarbeitenden sensibel wahrgenommen, beobachtet und ggf. eingegriffen.

Die genauen Handlungsweisen finden Sie unter Verhaltensregeln (Punkt 4).

3. Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Personalauswahl bei der Einstellung, die Personalentwicklung und Begleitung während der Anstellung sind grundlegende Elemente, die zu einer gelingenden pädagogischen Arbeit in einer Kindertageseinrichtung beitragen. Deshalb wird das Thema Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch auch an diesen Stellen thematisiert, damit eine am Kind orientierte und schutzraumbietende Arbeit stattfinden kann.

Der Träger ist verantwortlich für die Personalauswahl und Personalentwicklung.

Folgende Elemente sind vereinbart:

- Thematisierung bei Bewerbungsgespräch

Im Gespräch wird das Stichwort „Prävention“ thematisiert.

Einerseits wird über das Thema und Vereinbarungen zur Prävention aller Arten von Gewalt informiert, um dessen Relevanz zu betonen und nachhaltig von Beginn an zu verankern.

Andererseits werden im Gespräch anhand folgender möglicher Fragen die Haltung und Einstellung der Bewerber:in erörtert. Mögliche Fragen könnten dabei z. B. sein:

- Was verstehen Sie unter beziehungsvoller Pflege beim Wickeln?
- Wo sehen Sie Grenzen bei sogenannten Körpererkundungsspielen?
- Welche Möglichkeiten sehen Sie, Kinder im Alltag zu beteiligen (Partizipation)?
- Haben Sie Erfahrungen mit einem Beschwerdemanagement von Kindern und Eltern?
- Wie gestalten Sie den Kontakt zu den Kindern, insbesondere Körperkontakt?
- Was verstehen Sie unter dem Begriff „Umgang mit Nähe und Distanz“?

- Voraussetzung für die Einstellung

Im Prozess der Einstellung sind neben dem Personalbogen und z. B. der Datenschutzerklärung folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes von 2012 stehen die Verantwortlichen in der Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass keine Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, die bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind. Aus diesem Grund müssen alle Mitarbeitenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen¹.

¹ Für das Verfahren gilt folgendes: Die Unterlagen zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses werden Mitarbeitenden mit dem Personalbogen ausgehändigt. Mithilfe des Briefes wird das Zeugnis beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragt und postalisch an die Meldeadresse zugeschickt. Die Unterlagen werden den Personalverantwortlichen weiter gereicht und nach Einsicht in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte aufbewahrt. Alle fünf Jahre muss ein neues erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Kosten für die Folgebeantragung übernimmt der Arbeitgeber, im Zuge der Neuanstellung werden die anfallenden Kosten nicht übernommen. Verfügt eine mitarbeitende Person über ein aktuelles Führungszeugnis aus einem anderen Zusammenhang, so wird dies auch akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum nicht älter als drei Monate ist.

- **Selbstauskunftserklärung²**

Die Selbstauskunftserklärung ist eine Ergänzung zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis. Mit der zu unterzeichnenden Selbstauskunftserklärung bestätigt der/die Mitarbeitende persönlich, dass es seit dem letzten beantragten Führungszeugnis keine entsprechenden Verurteilungen gab und dass im Moment keine Ermittlungen wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Schutzbefohlenen laufen. Ebenso verpflichtet sich der/die Mitarbeitende die Leitung und den Träger sofort darüber zu informieren, wenn die genannten Schritte eingeleitet werden.

- **Verhaltenskodex³**

Alle Mitarbeitenden unterzeichnen bei Neuanstellung in unseren Einrichtungen den Verhaltenskodex, der den diözesanen Vorgaben entspricht. Damit verpflichten sich alle Mitarbeitenden alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die anvertrauten Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden und vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt zu schützen und ihre Rechte zu achten. Das bezieht sich insbesondere auf die Zeit, in der die Mitarbeitenden für sie zuständig sind. Dabei beschränkt sich der Verhaltenskodex nicht darauf, Kinder vor Gefahren zu schützen, sondern beschreibt vielmehr auch den grundsätzlich respektvollen Umgang von Menschen untereinander.

- **Einarbeitungsphase**

In der Einarbeitungsphase von neuen Mitarbeitenden wird das Thema Prävention besprochen, in die vorhandenen Regelungen eingeführt und es wird das Schutzkonzept zur Verfügung gestellt, um sich vertiefend mit dem Thema, Vereinbarungen und Abläufen vertraut zu machen.

Bei Fragen stehen alle Mitarbeitenden des Hauses zur Verfügung.

- **Fortbildung**

Alle Mitarbeitenden, die mit Kindern in Kontakt kommen, müssen an regelmäßigen Präventionsschulungen teilnehmen. Der zeitliche Umfang und die Regelmäßigkeit der Fortbildungen hängen von der Intensität des Kontaktes mit Kindern und Schutzbefohlenen ab. Z. B. heißt das für pädagogische Fachkräfte, dass alle fünf Jahre eine A3 Präventionsschulung (Dauer: 6h) verpflichtend ist. Die genauen Regelungen hierfür legt das bischöfliche Gesetz fest.

- **Regelmäßige Thematisierung und Sensibilisierung in Besprechungen**

In jährlichen Mitarbeiter:innengesprächen der Leitung mit den Mitarbeitenden sowie in Teamgesprächen und einrichtungsbezogenen Zielvereinbarungsgesprächen werden die Themen Prävention, Nähe und Distanz sowie konkrete Fallgespräche regelmäßig in den Blick genommen. Das kann aufgrund wahrgenommener Gefährdungsmomente, konkreter Situationen oder aufgrund von einer vereinbarten Regelmäßigkeit sein.

² <https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/erweitertes-fuehrungszeugnis-selbstauskunftserklaerung-verhaltenskodex.html> 18.03.2025 – 16:00 Uhr

³ <https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/erweitertes-fuehrungszeugnis-selbstauskunftserklaerung-verhaltenskodex.html> 18.03.2025 – 16:00 Uhr

4. Verhaltensregeln

Ausgehend von der Risiko- und Potentialanalyse (siehe Punkt 2) wurden folgende Verhaltensregeln diskutiert, besprochen und schriftlich festgehalten. Die Verhaltensregeln sind grundsätzlich nicht neu, sondern wurden mit Blick auf das Thema Prävention konkretisiert. Damit Prävention wirksam werden kann, ist es notwendig, sich eindeutig gegen sexuelle, körperliche und psychische Gewalt zu positionieren und dies innerhalb (z. B. im Team) und außerhalb der Einrichtung (z. B. Elternschaft, bürgerliche Gemeinde, ...) deutlich zu machen.

Wir legen in unserer Einrichtung großen Wert auf Gleichberechtigung und Partizipation. Deshalb stellen wir die Beteiligung der Kinder in den Vordergrund. Regeln und Grenzen, welche gemeinsam erarbeitet wurden, fördern das Miteinander und sind einzuhalten. Die Mitarbeitenden begegnen den Kindern stets auf Augenhöhe und verhindern dadurch Diskriminierungsformen, wie z. B. Adulismus.

Die nachfolgenden Verhaltensregeln dienen der Klarheit über Regeln und Handlungsweisen in der Einrichtung. Diese geben den Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen. Außerdem ermöglichen diese einen transparenten Einblick für Eltern, Bewerber:innen, ...

4.1. Nähe zwischen Kinder und Personal

Die körperliche und emotionale Nähe ist Bestandteil unserer täglichen Arbeit mit den Kindern. Jedes Kind entscheidet frei, ob es die angebotene Nähe der Erwachsenen annehmen oder ablehnen möchte.

- Umarmungen gehen immer von den Kindern aus. Wenn Kinder umarmt werden möchten (bei Trauer, Schmerzen, ...), lassen die pädagogischen Fachkräfte den Kindern immer die Möglichkeit, sich jederzeit aus der Umarmung zu lösen.
- Die Mitarbeiter:innen küssen keine Kinder. Wenn die Kinder das Bedürfnis äußern, erklärt die beteiligte Person, dass sie dies nicht möchte.
- Kinder werden erst dann von Mitarbeiter:innen berührt und getröstet, wenn das Kind dieses Bedürfnis äußert (verbal oder non verbal).
- Kinder dürfen auf den Schoß der Mitarbeiter:innen sitzen. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind das Bedürfnis zeigt oder äußert. Die Mitarbeitenden nehmen keine Kinder auf den Schoß oder in den Arm, weil es deren Bedürfnis ist.

4.2. 1:1 Betreuung

Es kann vorkommen, dass Mitarbeitende mit einem Kind alleine in einem Raum sind.

- In dieser Zeit ist dieser Raum für alle Mitarbeitenden jederzeit zugänglich.
- Wird ein Kind von einer päd. Fachkraft alleine betreut, wird dies mit weiteren Mitarbeitenden kommuniziert.

4.3. Wickeln

Das Wickeln, Waschen und Anziehen ist ein sehr privater Vorgang und stillt nicht nur körperliche Bedürfnisse, sondern ist zuallererst ein Beziehungsmoment.

- Die Kinder dürfen entscheiden wann, von wem und in welcher Position sie gewickelt werden möchten.
- Zum Wohle des Kindes kann es vorkommen, dass die Mitarbeitende über den Zeitpunkt entscheiden. Beispiel hierfür ist das Auslaufen der Windel.
- Bevor das Kind gewickelt wird, informiert man das Kind über den Vorgang.
- Die päd. Fachkraft gibt den Kolleg:innen Bescheid, dass sie und mit welchem Kind sie zum Wickeln geht.
- Der Wickelvorgang wird sprachlich begleitet und das Kind wird in den Prozess einbezogen.
- Das Wickeln findet in einem geschützten Raum (Sanitärraum) statt. Die Türe ist angelehnt, da der Sanitärraum einerseits an den Flur angrenzt und andererseits jederzeit für alle Mitarbeitenden zugänglich ist.

4.4. Toilettengänge

- Die Kinder gehen selbstständig auf die Toilette.
- Die Toilettentüren sind zum Schutz der Intimsphäre abschließbar.
- Die Mitarbeitenden geben ausschließlich Hilfestellung, wenn das Kind dies wünscht und äußert.
- Bevor Mitarbeitende Hilfestellung geben, fragen sie das Kind, ob sie in die Toilettenkabine hereinkommen dürfen. Mitarbeitende schauen nicht über die Toilettentüre.
- Bei Einnässen/Einkoten oder größeren Verschmutzungen werden die Kinder in einem geschützten Raum (Sanitärraum) umgezogen.

4.5. Sexuelle Bildung

Die kindliche Sexualität wird von den Kindern nicht bewusst als sexuelles Handeln wahrgenommen und ist daher kein sexuelles Begehren. Sie ist frei von zwanghaftem Verhalten, denn sie ist geprägt von Neugier, Spontanität und Ausprobieren. Im Orientierungsplan Baden-Württemberg ist das Thema der sexuellen Bildung im Bildungs- und Entwicklungsfeld „Körper“ fest verankert.

- Daher ist es wichtig, den Kindern in der Einrichtung die Möglichkeit zu geben, ihren Körper zu erfahren.
- Für die Geschlechtsteile werden in der Einrichtung folgende Begriffe verwendet: Penis, Hoden, Scheide, Brust und Po.
- Die Einrichtung besitzt Bilderbücher, Sachbücher und Entwicklungspuzzle zum Thema Sexualität (z. B. „Mein Körper gehört mir“, „Wo kommen die kleinen Kinder her?“). Diese Materialien stehen den Kindern und Familien jederzeit zur Verfügung. Wenn das Thema im Kindergartenalltag oder bei Familien präsent ist, werden diese in den Kindergartenalltag einbezogen.

4.6. Körpererkundungsspiele:

Die Kinder erfahren Unterschiede zwischen den Geschlechtern, dem eigenen und dem fremden Körper, indem sie vergleichen und erkunden. Hier steht aber nicht die sexuelle Komponente im Vordergrund, sondern die kindliche Neugier.

Es gelten in der Einrichtung folgende Regeln:

- Nach dem Motto „Mein Körper gehört mir“ entscheidet jedes Kind selbst, ob und mit wem es freiwillig Körpererfahrungen machen möchte.
- Kein Kind darf einem anderen weh tun.
- Ein „Nein“ wird sofort akzeptiert.
- Die Bedürfnisse der Kinder werden ernstgenommen.
- Niemand tut etwas gegen den Willen des anderen. Das andere Kind muss dies ebenfalls wollen.
- Die Kinder dürfen sich gegenseitig betrachten, berühren und kuscheln. Bei Erkundungen im Intimbereich werden die Kinder aufgefordert, dies zu unterlassen.
- Dabei wird darauf geachtet, dass die Kinder ungefähr im gleichen Alter und im gleichen Entwicklungsstadium sind.
- Keine Gegenstände werden in Körperöffnungen eingeführt.

- Die Mitarbeiter:innen beobachten sensibel die Spielsituation. Im Falle einer Grenzüberschreitung wird eingegriffen.
- Eltern werden bei Körpererkundungsspielen oder Selbstbefriedigung der Kinder informiert und es kann ein Austausch zwischen Eltern und den päd. Fachkräften stattfinden.
- Befriedigt sich ein Kind selbst, wird dies als Teil der sexuellen Entwicklung angesehen. Bei verstärktem Auftreten wird versucht eine Ursache (psychisches Problem z. B. Hospitalismus) zu finden.

4.7. Übergriffe unter Kindern

Übergriffe unter Kindern können körperlich, verbal, psychisch und/oder sexuell ausgeführt werden.

Beobachten Mitarbeitende eine übergriffige Situation, wird folgendermaßen gehandelt:

- Es wird sofort eingeschritten und die Situation beendet.
- Die Situation wird gemeinsam mit den beteiligten Kindern besprochen.
- Das jeweilige Verhalten wird reflektiert und es wird gemeinsam nach Lösungen gesucht.
- Die beobachtende Person dokumentiert diese Situation.
- Es folgen Gespräche innerhalb der Einrichtung (kollegialer Austausch im Team).
- Die Eltern der beteiligten Kinder werden über den Vorfall informiert.

(siehe Prozessbeschreibung Anlage 3)

In der heutigen Zeit kommen Kinder auch mit Themen wie Gewalt, Waffen und Krieg in Berührung, weil sie es in Filmen, Videospiele sehen oder weil sie selbst aus Kriegs- und Krisengebieten kommen. Für traumatisierte Kinder ist es eine Form der Aufarbeitung, wenn sie sich spielerisch damit auseinandersetzen.

- Grundsätzlich bringen Kinder keine Spielzeugwaffen, Schwerter o. ä. mit.
- Sollten Kinder im Freispiel mit gebauten Waffen zu beobachten sind, wird der Umgang und die möglichen Folgen mit den Kindern besprochen.
- Es wird nicht auf andere Personen und Tiere gezielt.

4.8. Essenssituation

Essen und Trinken sind nicht nur reine Nahrungsaufnahme, sondern ein wichtiger Bildungsbereich und hat auch mit Blick auf das Thema Gesundheit eine zentrale Bedeutung.

- Die Kinder können jederzeit trinken. In der Küche stehen hierfür Tassen und Getränke zur Verfügung.
- Am Vormittag findet das gemeinsame Vespers in den Gruppenräumen statt. Die Kinder suchen sich selbstständig einen Platz aus, schenken sich das gewünschte Getränk selbst ein und richten sich das mitgebrachte Vesper auf den Teller.
- Die Ganztageskinder haben während des Mittagessens einen festen Platz, welcher durch das Namensschild und das Garderobensymbol gekennzeichnet ist.
- Jedes Kind kann die Menge des Vespers bzw. des Mittagessens selbst bestimmen.
- Das Schöpfen des Essens und Einschenken der Getränke erledigt das Kind, je nach Entwicklungsstand, selbstständig. Wenn notwendig, wird mit Hilfestellung unterstützt.
- Mindestens eine päd. Fachkraft begleitet und unterstützt die Kinder pädagogisch während den Mahlzeiten.
- Falls das Kind zu viel schöpft bzw. einschenkt, wird gemeinsam mit dem Kind ein individueller Kompromiss gefunden, z. B. Anzahl der Bissen entspricht dem Alter des Kindes.
- Kein Kind wird zum Essen gezwungen.

4.9. Ruhen/Schlafen

Für alle Ganztageskinder gibt es nach dem Mittagessen die Möglichkeit zum Ruhen/Schlafen, da es wichtig für das körperliche und seelische Wohlbefinden ist.

- Jedes Kind hat eine eigene Matratze, Decke, Kissen und Kuscheltier.
- Die Matratze liegt täglich am gleichen Platz (siehe Matratzenplan).
- Während des Ruhens ist eine päd. Fachkraft im Raum und liegt/sitzt auf einer eigenen Matratze.
- Die päd. Fachkraft geht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder ein, dabei bewahrt sie stets eine professionelle Distanz.
- Der Ruheraum ist für alle Mitarbeitende jeder Zeit zugänglich.
- Ist die Ruhezeit zu Ende, werden noch schlafende Kinder durch persönliches Ansprechen und anschließenden Öffnen der Rollläden geweckt. Reicht dies immer noch nicht aus, wird das Kind durch das Berühren an Arm/Rücken geweckt.

4.10. Umziehen der Kinder

Im Kindergartenalltag kann es vorkommen, dass die Kinder sich umziehen.

- Das Umziehen der Kinder, z. B. nach den Naturtagen, findet in einem geschützten Raum (Garderobe) statt. Die Garderobe ist währenddessen durch die Zwischentüre räumlich abgegrenzt.
- Für das Turnen in der Turnhalle ziehen sich die Kinder in einem geschützten Raum (Umkleidekabine) um. Die Mitarbeiter:innen ziehen in dieser Zeit in der anderen Kabine ebenfalls ihre Turnkleidung an.

4.11. Baden im Garten

Bei entsprechendem Wetter gibt es im Garten die Möglichkeit zu Wasserspielen.

- Die Kinder ziehen sich im Kindergarten in einem geschützten Raum (Garderobe) um. Die Garderobe ist währenddessen durch die Zwischentüre räumlich abgegrenzt.
- Während der Wasserspiele im Garten trägt jedes Kind eine Badehose, Bikini oder Badeanzug.
- Kinder, die keine Badesachen dabei haben, dennoch gerne mit Wasser spielen möchten, können in Absprache mit den Eltern, in der Unterhose mitspielen und werden im Anschluss neu eingekleidet.

4.12. Sprache

Worte können viel bewirken: unsagbar wohl tun und fürchterliche Verletzungen zufügen. Wie im Alltag mit Kindern gesprochen wird, hat Einfluss auf die Entwicklung, auch im Hinblick darauf, welches Bild die Kinder von sich und anderen entwickeln. Auch Tonfall, Mimik und Gestik können die Macht der Worte beeinflussen.

- Die Kommunikation mit den Kindern erfolgt wertschätzend, respektvoll und auf Augenhöhe.
- Dies gilt auch zwischen den Mitarbeitenden. Es gelten die Grundsätze der gewaltfreien Kommunikation.
- Kinder werden mit den Vornamen angesprochen. Es werden keine Kosenamen, bzw. Verniedlichungen verwendet.
- Es wird auf anzügliche und oberflächliche Aussagen verzichtet (z. B. Du bist so süß)
- Kein Kind wird von päd. Fachkräften oder anderen Kindern diskriminiert oder bloßgestellt (Kein Adulthoodismus).

4.13. Persönliche Krisen und Stressmomente

Es ist menschlich, dass Mitarbeitende persönliche Krisen haben und Stressmomenten, wie z. B. durch Personalmangel, ausgesetzt sind.

- Die Mitarbeitenden unterstützen sich in solchen Situationen. Grundlage dafür ist eine gute Vertrauensbasis.

- Hilfestellungen könnten sein: Entlastung/Einspringen in einer Situation, Übernahme der Arbeitsstunden, aber auch gemeinsames Agieren in der Situation, ...
- Reflektion und Feedback finden wertschätzend in geschützten Räumen mit genügend Zeit statt.
- Alle Mitarbeitenden haben jederzeit die Möglichkeit die Wünsche und Beschwerden bei der Kindergartenleitung bzw. dem Träger anzusprechen.

5. Dienstanweisungen und rechtliche Grundlagen

5.1. UN-Kinderrechtskonvention

Die Grundlage allen Handelns ist die UN-Kinderrechtskonvention, welche das gesamte Wohlergehen eines Kindes und dessen gesunde Entwicklung umfasst⁴. Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, ist unverzüglich zu handeln, um das Leben dieses jungen Menschen zu schützen.

Weil die UN-Kinderrechtskonvention als Vereinbarung vieler Länder weltweit nicht ausreicht, um Kinder vor seelischer und körperlicher Gefährdung oder vor Machtmissbrauch zu schützen, bedarf es weiterer präventiver Schutzmaßnahmen in Form von Gesetzen und Rechtsprechung.

5.2. Weltliches Recht in Deutschland

Das vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches schreibt in §1631 Abs. 2 BGB:

„¹Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. ²Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Dies ist Grundlage, worauf im Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches, d.h. in der Bundesrepublik Deutschland, alle Regelungen aufbauen und in weiteren Gesetzen konkretisiert werden – nachzulesen in Anlage 6:

- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 SGB VIII Meldepflicht
- § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

5.3. Kirchliches Recht

Ergänzend zu den weltlichen Regelungen hat die Diözese Rottenburg-Stuttgart weitere Vorschriften zum Schutz des Kindeswohls und der Prävention erlassen.

Rechtliche Grundlagen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch:

- Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart⁵.

Rechtliche Grundlagen zur Prävention:

- „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz⁶.

⁴ Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Kindeswohl> 05.03.25 - 08.30 Uhr

⁵ veröffentlicht im kirchlichen Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2015, Nr. 15 S. 485ff. aktualisiert: im kirchlichen Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2022, Nr. 9 S. 242ff. https://amtsblatt.drs.de/fileadmin/user_files/282/2022/Kirchliches_Amtsblatt_2022_Nr_09_241_284_G.pdf
S. 242-248 – 15.05.2023 – 13 Uhr

⁶ Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2020, Nr. 4, S. 107–111

- Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart⁷.
- Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch⁸.
- Leitfaden der Diözese Rottenburg-Stuttgart „Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch durch Mitarbeitende“ für (gesamt)kirchengemeindliche Träger und Fachkräfte katholischer Kindertageseinrichtungen⁹.

Zur Verfolgung und Bearbeitung von Missbrauchsfällen hat Bischof Dr. Gebhard Fürst im Jahr 2002 die „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM) als beratendes und vertrauensbildendes Gremium eingerichtet¹⁰.

5.4. Dienstanweisungen

Neben den rechtlichen Grundlagen aus weltlichem und kirchlichem Recht nimmt die Dienstordnung für die pädagogisch tätigen Mitarbeiter:innen in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in § 7 Bezug auf den Umgang mit digitalen Kommunikationsmitteln.

Dort heißt es:

„Telefon, technische Geräte, Kommunikationsmittel und Internet dürfen grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke genutzt werden. Das Telefon der Einrichtung muss jederzeit zugänglich sein. Ein Verzeichnis der wichtigsten Telefonnummern muss an einer gut sichtbaren Stelle beim Telefon angebracht bzw. im Telefon gespeichert sein. Die Nutzung privater elektronischer Kommunikationsmittel z. B. Handy während der Arbeitszeit ist nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig.“¹¹

5.5. Hausordnung

Der kath. Kindergarten Pustebblume verfügt über eine Hausordnung. Diese gilt für alle Eltern, Sorgeberechtigten und Dritte (siehe Anlage 7).

⁷ kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2019, Nr. 12, S. 472-476

⁸ Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 201, Nr. 12, S. 464-472

⁹ Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2017, Nr. 13, S. 425ff.

¹⁰ Das Statut der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist im kirchlichen Amtsblatt 2020, Nr. 4, S. 118-120 veröffentlicht.

¹¹ Dienstordnung für pädagogische Mitarbeiterinnen, BO-Nr. 4548 – 21.06.2012 - PflReg: H 5.8. §7.

6. Partizipation / Beteiligung

Partizipation bedeutet Beteiligung und Mitbestimmung. In unserer Einrichtung findet sowohl Partizipation mit Kindern als auch mit Eltern statt.

6.1. Partizipation mit Kindern

Die Kinder werden entwicklungsangemessen an Entscheidungsprozessen einbezogen. Dies stärkt sie in deren Position und verringert das Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern.

Beispiele sind:

- Im Freispiel entscheiden die Kinder selbst mit wem, wo und wie lange sie sich beschäftigen möchten.
- Beim Vesper/Mittagessen entscheiden sie selbst, wie viel sie essen möchten.
- Die „Mittleren und Großen“ dürfen eigenständig entscheiden, ob sie mit den „Kleinen“ ruhen oder eine Geschichte/Hörspiel hören möchten.
- Die Vorschulkinder werden besonders in die Entscheidungsprozesse einbezogen. Es werden regelmäßige Kinderkonferenzen und Abstimmungsspielen zum jeweiligen Thema durchgeführt.

Themen können z. B. sein:

- Raumgestaltung
- Tagesablauf
- Projekte
- Gemeinsames Frühstück
- Feste und Feiern
- Kochtage

6.2. Partizipation mit Eltern

Eine gegenseitige Wertschätzung zwischen Mitarbeitenden und Eltern gilt als Grundlage für eine gute Zusammenarbeit.

Die Mitarbeitenden und Eltern begegnen sich jederzeit auf Augenhöhe und die Eltern werden in allem, was ihr Kind betrifft, einbezogen.

Natürlich dürfen Eltern ihre Wünsche und Anregungen einbringen. Dies kann über den Elternbeirat, am Elternabend, im Elterngespräch oder bei Feste und Feiern erfolgen.

7. Beratungs- und Beschwerdewege

7.1. Beschwerdeverfahren für Kinder

Im Rahmen der Partizipation haben die Kinder nicht nur das Recht mitzuentcheiden, sondern natürlich auch, sich über etwas zu beschweren. Dieses prinzipielle Recht ist u. a. in Artikel 12 der UN-Kindercharta sowie im § 8 SGB VIII verankert. Das bedeutet, dass auch ihre Beschwerden erwünscht sind, denn Mitbestimmung bedeutet unter anderem, die eigene Unzufriedenheit mitteilen zu können.

Kinderbeschwerden drücken unerfüllte Bedürfnisse aus. Dabei äußern Kinder ihre Unzufriedenheit nicht nur verbal, sondern **auch nonverbal**, indem sie sich z.B. zurückziehen, verweigern, weinen oder wütend werden.

Die Beschwerdewege können unterschiedlich sein. Wichtig ist dabei, dass der Beschwerdeggrund gegenüber Mitarbeitenden als solcher benannt wird, um in einen Klärungsprozess zu gelangen. Kinder können sich bei allen Mitarbeitenden im Haus beschweren. Wenn Kinder sich außerhalb der Einrichtung, d.h. bei ihren Eltern oder anderen Kindern über Vorkommnisse beschweren, ist es wichtig, dass dies an die Mitarbeitenden zurückgemeldet wird.

Im Kindergartenalltag haben die Kinder die Möglichkeit, mit Hilfe des Kuscheltierhasen „Langohr“ die Beschwerde zu äußern. Der Hase sitzt im Hasenstall und dient als Sprachrohr. Er ist für die Kinder jederzeit frei zugänglich.



Beschwerdekultur heißt für uns:

- Wir nehmen jede Beschwerde ernst.
- Wir bearbeiten die Beschwerde unmittelbar/zeitnah und schenken allen Beteiligten Gehör.
- Wir beachten die unterschiedlichen Entwicklungsstufen, wie Kinder ihre Beschwerde äußern können.
- Wir gehen respektvoll und vorurteilsbewusst mit allen Beteiligten um.
- Wir hören aktiv zu und fragen nach.
- In Gesprächsrunden regen wir die Kinder dazu an ihre Beschwerde in Worte zu fassen.
- Wir besprechen mit den Kindern das weitere Vorgehen.
- Wir bringen unseren Respekt den Kindern gegenüber im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck, indem wir ihnen positive Rückmeldungen geben und ihre Zufriedenheit erfragen.
- Wir nehmen Emotionen, Gestik und Mimik (z.B. weinen, trotzen, stampfen...) ggf. als Beschwerde wahr und nehmen uns Zeit, mit dem Kind diese zu deuten und ins Wort zu bringen. Wir beobachten die Kinder, nehmen ihre Reaktionen wahr und benennen diese.

7.2. Beschwerdeverfahren für Eltern

Eltern haben ein Recht sich zu beschweren. Grundsätzlich regelt die Konzeption der Einrichtung mögliche Beschwerdewege. Mit Blick auf den Bereich Prävention sind hier folgende Punkte hervorzuheben:

- Jede Beschwerde ist vertraulich zu behandeln.
- Die Eltern können sich persönlich, telefonisch oder über die Eltern-App beschweren.
- Sie kann direkt der betroffenen Person mitgeteilt oder an die nächsthöhere Ebene gemeldet werden.
- Beschwerden werden entsprechend dokumentiert und zeitnah bearbeitet.
- Bei Verdacht übergreifigen Verhaltens werden die nächsten Schritte des Interventionsplanes (Anlage 2+3) eingeleitet.

7.3. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Mitarbeitende haben ein Recht sich zu beschweren. Mit Blick auf den Bereich Prävention kann dies übergreifiges Verhalten, Machtmissbrauch, Mobbing etc. betreffen, das in folgenden Personenkonstellationen auftritt:

- unter Mitarbeitenden,
- von Mitarbeitenden gegenüber Kindern,
- von Dritten gegenüber Kindern,
- von Dritten gegenüber Mitarbeitenden,
- von Vorgesetzten gegenüber Mitarbeitenden.

In diesen Situationen handeln wir wie folgt:

- Jede Beschwerde ist vertraulich zu behandeln.
- Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- Sie kann direkt der betroffenen Person mitgeteilt oder an die nächsthöhere Ebene gemeldet werden.
- Beschwerden werden entsprechend dokumentiert und zeitnah bearbeitet.
- Bei Verdacht übergreifigen Verhaltens werden die nächsten Schritte des Interventionsplanes (Anlage 2+3) eingeleitet.
- Die entsprechenden Stellen wie z.B.: der KVJS, Kommission für sexuellen Missbrauch der Diözese nach §47 SGB VIII und das Jugendamt nach §8a SGB VIII sind einzuschalten.

In dem Qualitätshandbuch der Kindertageseinrichtungen sind die Prozesse zum Beschwerdeverfahren beschrieben. Dies ist ebenfalls in der Anlage 8 zu finden.

8. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

8.1. Intervention

Geraten Mitarbeitende einer Kindertageseinrichtung in den Verdacht, einen sexuellen Übergriff gegenüber einem betreuten Kind begangen zu haben, stellt dies für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar.

Der Leitfaden „Intervention – Leitfaden für Kitas: Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart dient in dieser schwierigen Situation als Orientierung und Unterstützung. Ergänzend bietet die grafische Prozessdarstellung „Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende im Kindergarten“ (Anlage 2) eine hilfreiche Übersicht über die einzelnen Schritte. Ziel dieses Leitfadens ist es, Trägern und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen dabei zu helfen, Verantwortlichkeiten klar zu benennen und transparente Abläufe zu gestalten. So sollen Handlungssicherheit, Klarheit und professionelle Vorgehensweisen erzielt werden.

Im Ernstfall müssen die Beteiligten nicht alleine handeln bzw. dürfen das auch nicht. Es ist erforderlich, verschiedene zuständige und fachkundige Stellen sowie Personen zu informieren und in die Beratung und Verfahrenswege einzubeziehen.

Eine Übersicht der wichtigen Kontaktadressen ist in der Anlage 1 zu finden.

Ergänzend gilt auch das „Interventionsverfahren zum Schutz vor Gewalt in Kindertageseinrichtungen nach §45SGB VIII“ vom Landesverband kath. Kindertageseinrichtungen e.V. (siehe Anlage 3)

Das Ziel ist ein verbesserter Schutz der Kinder.

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Übergriffen und Gewalt.

Im Allgemeinen ist zu beachten:

- „Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln.
- Aufmerksam zuhören und die Aussagen des Kindes/Betroffenen ernst nehmen.
- Die Botschaft vermitteln: „Du bist nicht schuld. Gut, dass Du Dich mitgeteilt hast!“
- Keine unerfüllbaren Versprechungen geben.
- Kurz und sachlich dokumentieren.
- Weitere Schritte mit dem Kind/Betroffenen besprechen: ‚Hier bist du sicher!‘, ‚Wir achten auf Dich!‘ und ‚Es wird auch weitere Maßnahmen für Deinen Schutz geben!‘
- Keine Informationen an die verdächtige Person geben.
- Eigene Grenzen achten und sich selbst Hilfe holen“¹².

8.2. Nachhaltige Aufarbeitung

Nach einem Übergriff oder Verdacht ist eine nachhaltige Aufarbeitung ein wichtiger Schritt im weiteren Verlauf des Prozesses.

Der Vorfall wird mit Verantwortung aufgearbeitet, wobei der Ablauf vom Vorfall abhängig ist.

¹² Intervention – Leitfaden für Kitas, S. 5.

Im Rahmen der Aufarbeitung ist es entscheidend, die Situation sorgfältig zu analysieren und dabei sowohl die Bedürfnisse, Sorgen und Ängsten der Betroffenen als auch die bestehenden Strukturen vor Ort zu berücksichtigen.

Die Situation kann zwar nicht rückgängig gemacht werden, doch mit Blick in die Zukunft ist es möglich, die Rahmenbedingungen weiter zu verbessern, sodass durch Offenheit und Sensibilisierung für das Thema ein weiterer Vorfall verhindert wird.

Nachhaltigen Aufarbeitung mit den Kindern:

- Situationen werden durch Projektarbeit aufgearbeitet. Themen könnten sein:
 - Intimsphäre,
 - Grenzen,
 - Mein Körper und ich,
 - Nähe und Distanz.
- Auf die Sorgen und Fragen der Kinder eingehen und transparent damit umgehen.
- Gemeinsame Regeln regelmäßig überprüfen, verändern und verbessern.
- Dem betroffenen Kind muss eine Vertrauensperson zur Seite stehen, die jederzeit ansprechbar ist.
- Beobachtung und Dokumentation spielen eine begleitende Rolle in der Aufarbeitung.

Nachhaltigen Aufarbeitung mit den Eltern:

- Die Mitarbeitenden gehen offen und sensibel mit dem Thema um. Dies ist nur insoweit erlaubt, wie der Datenschutz gewahrt bleibt.
- Die Eltern werden zeitnah informiert (z. B. in Form eines Elternabends).
- Die Eltern erhalten regelmäßig Informationen über neue Entwicklungen und Veränderungen.
- Es findet eine gemeinsame Reflektion zwischen Team und Elternbeirat statt. Dabei wird auf die Situation, die Entwicklung und die weitere Vorgehensweise eingegangen.
- Die Mitarbeitenden stehen den Eltern beratend und unterstützend zu Seite und vermitteln bei Bedarf an die regionalen Beratungsstellen (Adressen siehe Anlage 1).

Nachhaltigen Aufarbeitung mit dem Team:

- Das Team erhält Unterstützung und Begleitung durch eine externe Fachkraft (Supervision).
- Fragen und Ängste werden im Team offen angesprochen und gemeinsam reflektiert.
- Die bestehenden Regeln werden gemeinsam überprüft, reflektiert und mögliche Verbesserungen erarbeitet. Spezielle Beratungsstellen und Unterstützung durch die Fachberatung können dabei hilfreich sein.
- Erstellung einer aktualisierten Risikoanalyse, mit anschließender Umsetzung und regelmäßiger Reflektion.
- Die eigene Haltung und die Achtsamkeit der Mitarbeitenden wird sensibilisiert.

8.3. Rehabilitation

Nachdem alle notwendigen Schritte sorgfältig geprüft, bewertet und der Verdacht eines Übergriffs als unbegründet erwiesen wurde, ist die Rehabilitierung der zu Unrecht beschuldigten Person sicherzustellen. Dabei sollte abgewogen werden, ob und in welcher Form eine effektive Zusammenarbeit weiterhin möglich ist und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind. Das Ziel bleibt, aus dem Vorfall zu lernen und den Schutz der Kinder zukünftig zu stärken.

9. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement im Rahmen des Schutzkonzepts verfolgt das Ziel, Kindern langfristig und nachhaltig Schutz zu bieten, insbesondere während der Betreuungszeiten. In der Einrichtung sind Präventionsmaßnahmen ein fester Bestandteil im Qualitätsmanagement.

Es ist wichtig, dass die Maßnahmen regelmäßig reflektiert, aktualisiert und angepasst werden, da sich das Arbeitsumfeld (Kinder, Eltern und Mitarbeitende) stets verändert.

Dies geschieht z. B. in

- Teamsitzungen
- QM-Leitungskonferenzen mit dem Landesverband
- Überprüfung der Konzeption
- Fallbesprechungen (Groß- und Kleinteam)

10. Anhang

1. Wichtige Kontaktadressen
2. Grafische Darstellung des Interventionsplans
3. Interventionsverfahren zum Schutz vor Gewalt in Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII
4. Intervention Gewaltschutz Dokumentation
5. Interventionsleitfaden der Diözese Rottenburg-Stuttgart
6. Gesetzliche Regelungen und kirchliche Vorgaben
7. Hausordnung
8. Beschwerdeformulare